

I. Einleitung und Zielsetzung

Die Firma "KABECK" Hans Dieter Becker GmbH (nachfolgend „KABECK“ genannt) zählt zu den führenden Anbietern für Kabel und Leitungen - und das nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland. Von Beginn der Firmenhistorie an haben wir uns auf eine kundenorientierte Vorgehensweise fokussiert und diese stets in Einklang mit unserer großen Produktvielfalt gebracht.

Unsere Firmenphilosophie besteht darin unsere Produktpalette stetig und sinnvoll fortzuentwickeln und dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit zufriedenen Kunden aufzubauen. Dabei ist es uns selbstverständlich, dass wir bei unserer Tätigkeit in jedem Falle die geltenden Gesetze einhalten. Darüber hinaus sehen wir uns zu ethisch korrektem Handeln verpflichtet. Wir orientieren uns hierbei an dem Leitgedanken der Klarheit, Achtung, Verantwortung und Initiative für unser tägliches Miteinander.

Alle Mitarbeiter:innen (nachfolgend schließt der Begriff, soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, auch solche Mitarbeiter:innen ein, die sich in vorgesetzter Funktion befinden (nachfolgend auch „Vorgesetzte“ genannt)) und die Geschäftsführung bei KABECK haben sich der Firmenphilosophie verschrieben und stellen Einsatzbereitschaft, eine präzise und schnelle Auftragsabwicklung sowie die Kundenzufriedenheit in den Vordergrund.

KABECK erwartet von allen Mitarbeiter:innen, sich sowohl geschäftlich als auch privat gesetzestreu und ethisch korrekt zu verhalten. Soweit rechtlich möglich (also jedenfalls im Bezug auf den) geschäftlichen Bereich wird dies von KABECK auch kontrolliert und durchgesetzt.

Wir verstehen die Verpflichtung zu ethischem Verhalten als Grundlage für die Schaffung und Erhaltung der Vertrauensbasis im Bezug zu unsere Lieferanten, Kunden und nicht zuletzt auch Mitarbeiter:innen. Gegenseitiges Vertrauen stellt für uns ein hohes Gut dar und ist für eine nachhaltige Unternehmensführung unumgänglich.

Der vorliegende Verhaltenskodex (Code of Conduct) soll KABECK und ihren Mitarbeiter:innen dabei helfen mögliches Fehlverhalten bereits von vorn herein zu verhindern (Prävention) und eine Leitlinie geben, um mit Interessenskonflikten ethisch korrekt umzugehen (Anleitung). Er dient als Orientierungshilfe und Leitfaden für die Entscheidungen und das Handeln der Firma "KABECK" Hans Dieter Becker GmbH, der Geschäftsführung und Mitarbeiter:innen.

Dieser Verhaltenskodex erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er regelt lediglich die Mindestanforderungen an das Verhalten.

II. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Dieser Verhaltenskodex beinhaltet die rechtlichen und ethischen Regeln, die das Unternehmen unter vorrangiger Beachtung der jeweils gültigen Gesetze anwendet.

Er gilt für die Geschäftsführung und für alle Mitarbeiter:innen sowie auch für alle diejenigen Personen, die im Auftrag von KABECK tätig werden oder KABECK beraten (nachfolgend auch „Kreis der Verantwortlichen“ oder „Verantwortliche“ genannt).

Wer aus dem Kreis der Verantwortlichen ein Verhalten beobachtet oder davon Kenntnis erlangt, das womöglich einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex darstellt, ist angehalten Schritte zur Klärung einzuleiten. Mitarbeiter:innen sollen sich insoweit an Vorgesetzte und/oder die Geschäftsführung wenden und den Sachverhalt melden. Vorgesetzte sollen sich insoweit an die Geschäftsführung wenden und den Sachverhalt melden. Erhält die Geschäftsführung selbst Kenntnis wird sie von sich aus tätig.

III. KABECK Geschäftsethik

Gerät jemand aus dem Kreis der genannten Verantwortliche während seiner Tätigkeit in eine ethische Konfliktsituation, so soll diese Person neben Ihrem eigenen Urteilsvermögen und Ihrem Menschenverstand vor allem auch diesen Verhaltenskodex stets im Hinterkopf behalten und als Entscheidungsgrundlage mit heranziehen. Verbleiben Zweifel wie in der Konfliktsituation weiter vorgegangen werden sollte, so soll eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Verantwortlichen hinzugezogen und um Rat gefragt werden.

Als Entscheidungshilfe sollten folgende Fragen im Zweifelsfall helfen:

- Ist die Entscheidung in Ordnung?
- Steht sie im Einklang mit den KABECK Geschäftsgrundsätzen?
- Ist sie förderlich für das tägliche Miteinander?
- Verstößt die Entscheidung ggf. gegen die Regeln für den Umgang mit Anderen?
- Fühle ich mich mit dieser Entscheidung wirklich wohl?
- Was wäre, wenn das Ganze in den Nachrichten käme?
- Was wäre, wenn sich alle so verhalten würden?
- Könnte die Entscheidung eine Datenschutzverletzung zur Folge haben?
- Könnten geschützte Informationen durch mein Handeln kompromittiert werden?

Es gilt der Grundsatz, dass zunächst nachgedacht und ggf. nachgefragt werden sollte, bevor man handelt.

IV. KABECK Geschäftsgrundsätze

a) Kartellrecht und Wettbewerb

Das Kartellrecht verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Verstöße können erhebliche Risiken nach sich ziehen. Hierzu zählen neben der Nichtigkeit kartellrechtswidriger

Vereinbarungen, etwa auch die Verhängung von Bußgeldern, Vorteilsabschöpfung und sogar strafrechtliche Sanktionen. Außerdem bestehen das Risiko von Schadensersatzforderungen bei Kartellrechtsverstößen sowie die Gefahr eines nicht unerheblichen Imageschadens für das kartellrechtswidrig handelnde Unternehmen.

KABECK hat sich zu fairen und wettbewerbsfähigen Verkaufspraktiken verpflichtet. Wir werden keine Maßnahmen ergreifen, die auf unfaire Weise den Handel einschränken oder Mitbewerber vom Markt ausschließen. Wir werden uns weder formell noch informell mit Mitbewerbern absprechen, um etwa Preise festzusetzen oder zu kontrollieren, Märkte aufzuteilen, Kunden oder Lieferanten zu boykottieren oder um den Verkauf von Produkten zu beschränken.

b) Interessenkonflikte

Interessenskonflikte entstehen dann, wenn eigene private Interessen einer Person aus dem Kreis der Verantwortlichen in irgendeiner Form ihre Arbeitspflichten oder die von KABECK beeinträchtigen. In diesem Fall sollte die Tendenz bei geschäftlichen Entscheidungen dahin gehen, im Zweifel eher auf die Bedürfnisse von KABECK abzustellen als auf die Aussicht auf persönlichen Gewinn.

Die Verantwortlichen sind gehalten KABECK nicht in einer geschäftlichen Angelegenheit zu vertreten, bei der sie selbst oder nahe Angehörige ein persönliches finanzielles Interesse haben.

Sollten Verantwortliche oder deren nahe Angehöriger Beteiligungen oder eine leitende Position bei einem der Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartner von KABECK inne haben, so sind sie verpflichtet dies offenzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Tätigkeit unentgeltlich erbracht wird.

c) Nebentätigkeit

Bevor jemand aus dem Kreis der Verantwortlichen eine Nebentätigkeit aufnimmt, ist er verpflichtet zu prüfen, ob diese Tätigkeit zu einem Interessenskonflikt mit seiner Arbeit bei KABECK führen oder einen negativen Einfluss hierauf haben könnte. Dies ist insbesondere wichtig, da durch die Arbeit für einen anderen Arbeitgeber/Auftraggeber ggf. Unklarheiten darüber aufkommen können, wo die Loyalität liegen sollte.

d) Geschenke und Bewirtungen

Grundsätzlich sollten die Verantwortlichen keinerlei Geschenke, Mahlzeiten oder Bewirtungen von denjenigen annehmen, mit denen KABECK in geschäftlicher Beziehung steht oder in eine solche eintreten will. Die Annahme von Bewirtungen und Geschenken kann nur ausnahmsweise dann gestattet sein, wenn es sich um kleine Geschenke von geringem Wert handelt, dies dem Geschäftszweck dient und in der jeweiligen Situation im Geschäftsleben allgemein üblich ist.

Entstehen Zweifel, ob die Annahme von Geschenken, Bewirtungen etc. den Eindruck erwecken könnte, dass Entscheidungen des Unternehmens bezüglich der Beschaffung und/oder Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen aufgrund der Geschenke oder Bewirtung erfolgt ist, so sind diese abzulehnen.

Jedenfalls hat von betroffenen Mitarbeiter:innen eine Abklärung mit den Vorgesetzten der Geschäftsführung zu erfolgen.

e) Bestechung und Korruption

KABECK beteiligt sich in keiner Weise an Bestechungen, Schmiergeldzahlungen oder ähnlichen unlauteren Praktiken. Unter Bestechungsgeldern oder Schmiergeldern versteht man die Zahlung oder die Annahme von Geldern, Gebühren, Geschenken, Gefälligkeiten oder sonstiger Vorteile, die direkt oder indirekt für eine bevorzugte Behandlung vergeben werden. Es dürfen keine Bestechungs- oder Schmiergelder in irgendeiner Form von den Verantwortlichen angeboten, hingegeben, angenommen oder verlangt werden.

f) Zwangs- und Kinderarbeit

KABECK lehnt es jedwede Zwangs- und Kinderarbeit nachdrücklich ab. KABECK beschäftigt an keiner Betriebsstätte Kinder und verpflichtet auch niemanden durch ungesetzlichen Zwang zur Arbeitsleistung. KABECK unterwirft sich bezüglich des Mindestalters für Beschäftigte den Vorgaben des Übereinkommens 182 (Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) sowie des Übereinkommens 138 (Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Zusätzlich finden selbstverständlich die nationalen Vorschriften Beachtung und werden (insbesondere wenn Sie schärfer sein sollten) vollumfänglich eingehalten.

V. Regeln für den Umgang mit Anderen

a) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

Verboten ist jedwede Diskriminierung von anderen Personen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung, Abstammung oder ähnlichen Merkmalen.

KABECK toleriert keinerlei Belästigung anderer. Der Kreis der Verantwortlichen hat sich eines respektvollen Umgangs mit denjenigen Personen zu befleißigen, mit denen während der Tätigkeit für KABECK Kontakt besteht. Belästigung umfasst insoweit jegliches Verhalten, das eine andere Person beleidigen oder demütigen könnte. Auch wenn eine Entscheidung am Arbeitsplatz von Verabredungen oder sexuellen Gefälligkeiten abhängig gemacht wird, ist darin eine Belästigung zu sehen.

Wir dulden keine Gewalt am Arbeitsplatz, weder Gewalt begangen durch Mitarbeiter:innen oder die Geschäftsführung noch gegenüber diesen. Dazu zählen die folgenden Verhaltensweisen: Drohungen, Herbeiführung von physischen Verletzungen bei einem anderen, vorsätzliche Beschädigung des Eigentums eines anderen oder aggressives Verhalten, das andere einer Verletzungsgefahr aussetzt.

Alle Verantwortlichen sind gehalten insoweit ihr gutes Urteilsvermögen walten zu lassen und unverzüglich mögliche Verstöße (im Sinne von oben II. in Absatz 3) Meldung zu machen bzw. Schritte einzuleiten, wenn Sie ein Verhalten beobachten sollten, das gefährlich oder gewalttätig sein könnte.

b) Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Drogen/Alkohol

KABECK hält die jeweils gültigen Arbeitsschutzvorschriften und andere Anforderungen ein.

Die unternehmerischen Geschäfte werden so geführt, dass für niemanden (gleich warum oder in welcher Funktion diese betroffen ist) Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken auftreten. Tatsächliche oder vermutete Abweichungen sind umgehend zu melden.

Bei KABECK herrscht ein Bewusstsein dafür, dass gerade vom produzierenden Gewerbe mitunter nicht unerhebliche Gefahren für die Umwelt ausgehen und man daher verpflichtet ist, einen erheblichen Teil dazu beizutragen, dass unsere Umwelt auch für zukünftige Generationen erhalten bleibt. KABECK strebt daher insbesondere einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen an. Der Betrieb wird so ausgerichtet, dass Umweltbelastungen soweit möglich minimiert werden. Darüber hinaus erfüllt KABECK alle einschlägigen Umweltschutzanforderungen. Jegliche Abweichung ist umgehend zu melden.

Der Besitz, der Ein- und Verkauf, die Weitergabe sowie der Konsum von Substanzen, die unter das jeweils gültige Betäubungsmittelgesetz fallen („Betäubungsmittel“) ist – soweit dies nicht aus gesundheitlichen Gründen, mit ärztlicher Verordnung geschieht - auf dem Firmengelände und während der gesamten Arbeitszeit verboten. Ebenso untersagt ist die Arbeitsausführung durch Personen, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen.

Die vorgenannten Regeln für Betäubungsmittel gelten auch für den Umgang mit Alkohol. Lediglich ausnahmsweise ist der Konsum von Alkohol auf betrieblichen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung gestattet. Aber auch in diesen Fällen sind die betreffenden Personen gehalten, dem Alkohol nicht im Übermaß zuzusprechen, um in der Lage zu bleiben die Regeln des Miteinanders auch insoweit einzuhalten.

c) Verhalten im Umgang mit Kunden/Lieferanten

Im Umgang mit Kunden und Lieferanten wird von Geschäftsführung und Mitarbeiter:innen gleichermaßen erwartet, dass sie sich immer integer, respektvoll und fair verhalten. Insbesondere müssen neben den Interessen von KABECK auch die Interessen von Kunden und Lieferanten angemessen berücksichtigt werden.

V. Datenschutz und Vertraulichkeit

a) Datenschutz

KABECK legt hohen Wert auf den Schutz der im Unternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Es wird dabei jedenfalls stets auf die notwendige Datensicherheit und die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet, also im Wesentlichen auf:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
- Zweckbindung;
- Datenminimierung;
- Richtigkeit;
- Speicherbegrenzung;
- Integrität und Vertraulichkeit; und
- Rechenschaftspflicht.

Geschäftsführung und Mitarbeiter:innen die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit personenbezogenen Daten anderer in Berührung kommen, haben bei deren Verarbeitung die jeweils geltenden Datenschutzgesetze zu berücksichtigen.

Bei Zweifeln, ob und wie im konkreten Fall mit Daten umzugehen ist, sind alle Mitarbeiter:innen gehalten, sich im Zweifel an Ihre Vorgesetzten, die Geschäftsführung und/oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

b) Integrität von Informationen / Vertraulichkeit

Mitarbeiter:innen haben alle Geschäftsinformationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen sowohl betriebsintern aber vor allem auch betriebsextern vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen die gewonnenen vertraulichen Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für andere unzulässige Zwecke benutzt werden.

Jedwede widerrechtliche Verwendung von gesetzlich geschützten Geschäftsinformationen kann strafrechtlich verfolgt werden. Zudem drohen Schäden für das Unternehmen, seine Kunden oder sonstige Geschäftspartner, was KABECK sehr ernst nimmt und im Zweifel entsprechend verfolgt bzw. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern versucht.

VI. Verpflichtung von Lieferanten und Geschäftspartnern

KABECK bemüht sich bestmöglich, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex auch bei Lieferanten und Geschäftspartnern zu vermitteln und dessen Umsetzung auch dort zu fördern. Zudem werden Lieferanten von KABECK auch aufgefordert wiederum deren eigene Geschäftspartner und Lieferanten zur Einhaltung dieser Regeln zu bewegen.